

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützengemeinschaft Lahnau 1966 e. V. Er wurde am 20. April 1966 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Lahnau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat vornehmlich den Zweck, den Schießsport auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß politischer, konfessioneller oder rassistischer Gesichtspunkte zu pflegen.
Die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft, die Unterordnung unter die Gesetze des Sportes, sowie die körperliche und geistige Erziehung der Jugend sind die weiteren Aufgaben des Vereins.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. sowie des Hessischen Schützenverbandes e. V. Frankfurt am Main.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützengemeinschaft Lahnau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder :
 - (a) Ordentliche Mitglieder
 - (b) Ehrenmitglieder
 - (c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anzuerkennen.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet und deren Entscheidung endgültig ist.

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Austritt, der nur schriftlich zum 30. Juni eines Kalenderjahres zulässig ist.
- (b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres seinen Beitrag trotz schriftlich erfolgter Mahnung unter Friststellung noch nicht entrichtet oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
- (c) durch Tod,
- (d) durch Ausschluß.

Der Vorstand kann nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausschließen, und zwar

- (a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- (b) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen
- (c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- (d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhören des Ältestenrates). Zu dem Ausschluß ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung zu, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- 1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
- 2. Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nur bedingt wählbar.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

- 4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem gestellten Organ, eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet :

- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) und das Eintrittsgeld sowie deren Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) dem Kassierer
- (d) dem Schriftführer
- (e) dem Jugendwart
- (f) dem Schießwart
- (g) einem Jugendvertreter

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich ergänzt, und zwar sollen in einem Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer neu gewählt werden. Im folgenden Jahr werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer neu gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.
5. Der Vorstand muß mindestens alle 3 Monate einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied wählen, welches bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 9 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die alle 5 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein :
 - (a) ordentliche Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre Mitglieder des Vereins sind.
 - (b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder.
Ihm obliegt:
 - (a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
 - (b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
 - Änderung des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Halbjahr erfolgen. Die Einberufung hat durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahnau mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - (a) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - (b) Bericht der Schießwarte und Jugendwarte
 - (c) Bericht des Kassierers
 - (d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - (e) Vorstandergänzungs- oder Neuwahlen
 - (f) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der am Tag der Antragstellung eingetragenen ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche (§ 5 Abs. 1) sind nicht stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer werden. Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen, von denen jedes Jahr einer neu zu wählen ist.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 13 Jugendabteilung

Die im Verein bestehende Jugendabteilung hat das Recht der Mitgliederversammlung den Jugendsprecher vorzuschlagen, der an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen kann. Er hat jedoch kein Stimmrecht wenn die Volljährigkeit noch nicht erreicht ist.

§ 14 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines Ehrenmitgliedes des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand (nach Anhörung des Ältestenrates) mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtmäßig aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 15 Haftung

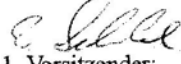
Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

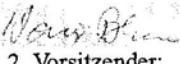
§ 16 Auflösung

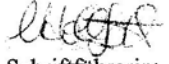
1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist unter Angabe der geplanten Auflösung mindestens mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie muß mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Lahnau, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports in Lahnau gemeinnützig zu verwenden hat. Bei der Neugründung eines Schützenvereines hat die Gemeinde Lahnau aber dem Verein die vorhandenen Vermögen und Anlagen vorrangig zur Verfügung zu stellen, falls er die Bedingungen nach § 2 dieser Satzung erfüllt.

Beschlossen: Lahnau, den 12.09.1997

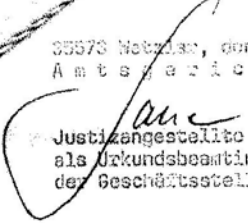

1. Vorsitzender:


2. Vorsitzender:


Schriftführerin:

Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung vom 12.09.1997 beschlossene Satzungsänderung ist heute unter Nr. 15 der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weizlar eingetragen worden.

35573 Weizlar, den 30.04.1998
A m t s g e r i c h t


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle